

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde NeuhoF

über die Benutzung der Kindertagesstätten

der Gemeinde NeuhoF

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde NeuhoF in der Sitzung am 04.12.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Erste Änderungssatzung:

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde NeuhoF in ihrer Sitzung am 10.11.2016 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als

Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) oder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Regelöffnungszeit von 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr 93,50 €/Monat für das Kind.
- (2) Die Betreuungsgebühr für die zusätzlichen Öffnungszeiten beträgt für die Betreuungszeiten:
 - a) von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr 44,50 €/Monat
 - b) von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr 69,50 €/Monat

Die Gebühr ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr für die Regelöffnungszeit nach Abs. 1 zu zahlen.

- (3) Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt für die Regelöffnungszeit von 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr 163,50 €/Monat für das Kind.
- (4) Die Betreuungsgebühr für die zusätzlichen Öffnungszeiten für Kinder unter 3 Jahren beträgt für die Betreuungszeiten:
 - a) von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr 77,50 €/Monat für das Kind,
 - b) von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr 122,00 €/Monat für das Kind

Die Gebühr ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr für die Regelöffnungszeit nach Abs. 3 zu zahlen.

- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind für die Regelöffnungszeit von 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr 62,00 €/Monat.

Die Betreuungsgebühr für das zweite Kind für die zusätzlichen Öffnungszeiten beträgt für die Betreuungszeiten:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr | 29,00 €/Monat |
| b) von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr | 46,00 €/Monat |

- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das dritte und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde NeuhoF keine Betreuungsgebühren für die Regelöffnungszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die Regelöffnungszeit nach Abs. 1. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird bei Beanspruchung der Verpflegung erhoben. Das Verpflegungsentgelt wird auf 3,50 € je Essen festgesetzt.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen,

entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6a Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Name und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Neuhof besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 14.05.2007 außer Kraft.

Die Änderungen in dieser Satzung treten am 01. August 2017 in Kraft.

Neuhof, 04. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

Schultheis
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 12. Dezember 2014
Veröffentlicht am: 23. Dezember 2016